

Sponsoring-Vertrag

20xx – 20xx

zwischen

Ruderclub Schaffhausen (RCS)
Peter Koch
Hauptstrasse 100
8246 Langwiesen

und

X AG
Xstrasse 1
xxxx Musterlingen

Einleitung

Dieser Vertrag regelt die Sponsoring-Zusammenarbeit zwischen dem RCS und der Firma X als X....-Sponsor. Zweck des Vertrages ist die finanzielle Unterstützung im Bereich des RCS. Im Gegenzug gewährt der RCS der Firma X verschiedene Leistungen zur kommunikativen Nutzung.

1. Art und Dauer des Vertrages

- 1.1. Die Firma X wird Sponsoring-Partner des RCS im Bereich
- 1.2. Der Vertrag dauert vom 1.1.20xx bis 31.12.20xx.
- 1.3. Der RCS garantiert der Firma X Branchenexklusivität. Es werden keine weiteren Firmen aus der gleichen Branche unter Vertrag genommen, ohne die Firma X vorher anzufragen.

2. Leistungen des Sponsors

- 2.1. Die Firma X entschädigt den RCS für die unter den Punkt 3. zugestandenen Leistungen und Rechte mit einem Sponsoring-Beitrag von CHF xxxx pro Jahr. Die Zahlung erfolgt nach Rechnungsstellung jeweils innerhalb 30 Tagen.
- 2.2. Die Firma X organisiert und finanziert die notwendigen physischen Logos in Absprache mit dem RCS.

3. Leistungen des Ruderclubs Schaffhausen

- 3.1. Der RCS ermöglicht der Firma X mit dem Sponsoring eine Plattform, um sich und ihr Engagement in der sportlichen Nachwuchsförderung interessierten Personen, Organisationen und der Öffentlichkeit generell zu präsentieren und bekanntzumachen.

- 3.2. Die Leistungen des RCS bzw. Rechte für Firma X im Detail:

- Verwendung Bezeichnung «Sponsor des Ruderclub Schaffhausen»
- Bulletin: Eintrag auf Liste
- Bulletin: Zusendung per Post
- Einladung an jährliches Sponsorentreffen für 2 Personen
- Eintrag auf Sponsorentafel im Bootshaus
- Logo und Link auf Ruderclub-Website

(Weitere Leistungen, falls Silber- oder Gold-Sponsor)

4. Gültigkeit, Recht und Gerichtsstand

- 4.1. Sind einzelne Teile dieses Vertrags ungültig, so ist der Vertrag als Ganzes davon nicht betroffen.
- 4.2. Im Falle der Nichteinhaltung des Vertrags in einzelnen Punkten, hat die Firma X das Recht, den Sponsoringbeitrag – in gegenseitiger Absprache mit dem RCS - angemessen zu kürzen oder innerhalb eines Monats vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle sind die Sponsoring-Beiträge pro rata geschuldet.
- 4.3. Im Falle einer unmöglichen Erfüllung des Vertrags des RCS durch äussere Umstände, wird der Sponsoring-Beitrag entsprechend den erbrachten Leistungen in gegenseitiger Absprache gekürzt.
- 4.4. Sollte die Firma X aus wirtschaftlichen Gründen den Vertrag nicht erfüllen können, kündigt sie dies dem RCS umgehend an. Die Kündigungsfrist für diese Umstände beträgt drei Monate. In diesem Fall sind die Sponsoring-Beiträge pro rata geschuldet.
- 4.5. Die Vertragspartner bemühen sich, eventuelle Streitigkeiten gütlich zu regeln. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, sind die staatlichen Gerichte zuständig. Gerichtsstand ist Schaffhausen.
- 4.6. Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren – eines für die Firma X, eines für den RCS – ausgestellt und gegenseitig unterzeichnet.

Ruderclub Schaffhausen

Firma X

Schaffhausen,

.....
Ort, Datum:

Peter Koch
Präsident

.....
(Vorname, Name)
(Funktion)

.....
(Vorname, Name)
(Funktion)